

(2) Als Nachtzeit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

(3) Die vorstehenden Verbote können durch Durchführungsbestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 15

(1) Die Jagd mit der Schußwaffe darf nicht ausgeübt werden

- a) auf befriedeten Grundstücken,
- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer menschlichen Behausung,
- c) an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (Spielplätze, Ausflugsorte, Verkehrsstraßen usw.).

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundstücken ist auf diesen das Fangen und Töten von Raubwild und Kaninchen ohne besondere Genehmigung gestattet.

(3) Die Ausübung der Jagd in Natur- und Wildschutzgebieten wird besonders geregelt.

§ 16

(1) Zur Förderung der Wildhege und der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere durch die oberste Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeit ist die Jagd verboten (Schonzeit).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. --